

KANALGEBÜHRENORDNUNG

§ 1

Einteilung der Gebühren

- (1) Soweit Zur Deckung der Herstellungskosten der Gemeindekanalanlage – einschließlich des prozentuellen Anteils der Gemeinde an der Verbandskanalanlage – und zur Deckung von deren Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde
 - a) eine einmalige Anschlussgebühr und
 - b) eine jährlich wiederkehrende laufende Gebühr (Benützungsgebühr).
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammel- oder Regenentlastungskanälen, behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.

§ 1a

Begriffsbestimmungen

- (1) Bauplatz ist ein Grundstück, auf dem ein Gebäude errichtet werden soll oder besteht. Grundstück ist eine Grundfläche, die im Grundsteuernkataster oder im Grenzkataster mit einer eigenen Nummer bezeichnet ist oder die in einem Zusammenlegungsverfahren als Grundabfindung gebildet wurde.
- (2) Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene Anlagen, zu deren fachgerechten Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind.
- (3) Gebäude sind überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und die dazu bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.
- (4) Nicht als Gebäude gelten:
 - a) Gebäude im Sinn des § 41 Abs. 2 lit. a bis d des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, im Freiland,
 - b) Almgebäude, Kochhütten, Feldställe und Städel in Massivbauweise auf Sonderflächen nach § 47 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 oder im Freiland,
 - c) Folientunnels im Sinn des § 2 Abs. 17 der Tiroler Bauordnung 2011, LGBl. Nr. 57
 - d) Bauliche Anlagen vorübergehenden Bestandes im Sinn des § 46 der Tiroler Bauordnung 2011, LGBl. Nr. 57.
- (5) Baumasse ist der durch ein Gebäude umbaute Raum. Die Baumasse ist geschoßweise zu ermitteln, wobei bei Räumen mit einer lichten Höhe von mehr als 3,50 m der diese Höhe übersteigende Teil außer Betracht bleibt. Der umbaute Raum ist jener Raum, der durch das Fußbodenniveau des untersten Geschoßes und durch die Außenhaut des Gebäudes oder, soweit eine Umschließung nicht besteht, durch die gedachte lotrechte Fläche in der Flucht der anschließenden Außenhaut begrenzt wird.
- (6) Baubeginn ist der Tag, an dem mit den Erd- oder Bauarbeiten, die der Herstellung der baulichen Anlage dienen, begonnen wird.

§ 2 **Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalanlage.
- (2) Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Bauten entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt des Baubeginns insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
- (3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden oder Teilen davon, bzw. auch gewerblichen Bauten, die durch bauliche Änderungen diesen Verwendungszweck verlieren bzw. einem neuen Widmungszweck zugeführt werden und dadurch eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage eintritt, entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt des Baubeginns bzw. ab Beginn der geänderten Verwendung.
- (4) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenutzungsgebühr entsteht zum Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalanlage.
- (5) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile.

§ 3 **Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr**

- (1) Bemessungsgrundlage ist
 - a) die Baumasse, weiters
 - b) die m²-Fläche von Stell- und Garagenvorplätzen sowie befestigten Lagerflächen, wenn von diesen Flächen Wässer in die Gemeindekanalanlage eingeleitet werden, sowie
 - c) bei Einleitung von Wässern von Dachflächen die m² der Dachfläche, wobei als solche die verbaute Fläche des betreffenden Gebäudes angenommen wird.
- (2) Die Höhe der Anschlussgebühr wird vom Gemeinderat alljährlich festgesetzt und beträgt derzeit
 - a) für Abs. 1 lit. a) je m³ der Bemessungsgrundlage € 4,30 (inkl. 10 % Umsatzsteuer)
 - b) Für Abs. 1 lit. b) und c) beträgt je m² € 0,86 (inkl. 10 % Umsatzsteuer)
- (3) Ausnahmen:
 - a) Bauliche Nebenanlagen bis max. 15m² Grundfläche, wie alleinstehende Lager- und Holzschuppen oder Gartenhäuschen, werden, soweit kein Kanalanschluss vorhanden ist, nicht berechnet.
 - b) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind jene Gebäudeteile von landwirtschaftlichen Betrieben, die nicht an das Kanalnetz angeschlossen werden können bzw. dürfen, wie Ställe, Scheunen, Stadl, Silos udgl.
- (4) Wird der Anschluss eines unbebauten Grundstückes verlangt oder vorgeschrieben, wird für die Berechnung der Anschlussgebühr eine fiktive Baumasse von 1000 m³ zugrunde gelegt. Diese Baumasse wird dann bei der Errichtung eines Gebäudes von der tatsächlichen Baumasse in Abzug gebracht.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Benützungsbewilligung

- (1) Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserbezug.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr wird vom Gemeinderat alljährlich festgesetzt und beträgt derzeit pro m³ Wasserbezug € 2,53 (inkl. 10 % Umsatzsteuer).
- (3) Ist das Ausmaß des tatsächlichen Wasserverbrauches infolge Wasserbezugs aus anderen als gemeindeeigenen Anlagen nicht bekannt, so hat der Gebührenpflichtige dieses Ausmaß auf seine Rechnung in geeigneter Weise durch einen geeichten Zähler nachzuweisen. Dies gilt insbesondere auch für eine Regen- oder Grundwassernutzung für häusliche Zwecke (z. B. Spülung von Sanitäreinrichtungen). Wird der Nachweis nicht erbracht, so ist das Ausmaß durch die Gemeinde zu schätzen (§ 184 BAO).
- (4) Ist das Ausmaß des tatsächlichen Wasserverbrauches infolge Fehlens eines Wasserzählers nicht bekannt oder infolge eines Gebrechens des Wasserzählers unglaubhaft, so ist das Ausmaß durch die Gemeinde zu schätzen (§ 184 BAO).
- (5) Gebührenmindernd werden auf Antrag nachgewiesene besondere Unterschiede zwischen dem Ausmaß des Verbrauches und der Ableitung von Wasser entsprechend berücksichtigt.
Das von Gärtnereibetrieben zum Sprengen verwendete Wasser ist beim Abzug nur insoweit zu berücksichtigen, als in dem Sommerhalbjahr (April bis September) die gebührenpflichtige Wassermenge nicht unter jene aus dem vorausgehenden Winterhalbjahr (Oktober bis März) absinkt.
- (6) In landwirtschaftlichen Betrieben wird bei der Berechnung der Kanalgebühr die in Stallungen verbrauchte Wassermenge abgezogen, wenn diese mittels eines Subzählers erfasst wird.
- (7) Für den Einbau von Subzählern haben die Inhaber der landwirtschaftlichen Betriebe selber zu sorgen und alle dafür entstehenden Kosten zu tragen.
Wenn für den Stall kein Subzähler eingebaut wird, wird bei der Berechnung der Kanalgebühr pro Jahr für jede Großvieheinheit (Pferde und Rinder jeden Alters) 15 m³ und für jede Kleinvieheinheit (Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine udgl.) je 5 m³ von der durch Wasserzähler gemessenen Menge in Abzug gebracht. Maßgebend ist der Stand nach der letzten Viehzählung.
- (8) Die Benützungsgebühr für die Einleitung von Stell- und Garagenvorplätzen, sowie befestigten Lagerflächen errechnet sich durch Vervielfachung der Bemessungsgrundlage gemäß § 3 Abs. 1 Lit. b mit 10 % des Gebührensatzes gemäß § 4 Abs. 2.
- (9) Die Benützungsgebühr für die Einleitung von Dachflächen errechnet sich durch Vervielfachung der Bemessungsgrundlage gemäß § 3 Abs. 1 lit. c mit 6 % des Gebührensatzes gemäß § 4 Abs. 2.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 dieser Gebührenordnung sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat gesondert festgesetzt.

§ 6

Umsatzsteuer

In allen in dieser Verordnung genannten Gebührensätzen ist die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der anzuschließenden bzw. angeschlossenen Gebäude und Grundstücke verpflichtet.
Die Gebührenpflicht für die Erweiterungsgebühr trifft alle Grundstückseigentümer, deren Grundstück zu dem im § 2 Abs. 5 genannten Zeitpunkt an die Gemeindewasserleitung angeschlossen ist.
- (2) Die Miteigentümer haften für die sich aus dieser Wasserleitungsgebührenordnung ergebenden Pflichten als Gesamtschuldner (Mitschuldner zur ungeteilten Hand, § 891 ABGB).
- (3) Die Nutzungsberechtigten (Mieter, Pächter udgl.) haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühr.

§ 8

Vorschreibung der Gebühren

- (1) Die Vorschreibung der Gebühren nach § 1 erfolgt mittels Bescheides.
- (2) Die Benützungsgebühr ist jährlich zu entrichten und ergeht eine Vorauszahlungsvorschreibung mit Fälligkeit 15. Mai in Höhe des Hälftebetrages der voraussichtlichen Benützungsgebühr.

§ 9

Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Abwasserentsorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Gebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 10

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010, in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.03.2011 in Kraft.

Für die bereits mit einer Regen- und Grundwassernutzung im Sinne des § 4 (3) ausgeführte Objekte entsteht die Pflicht zum Einbau eines geeichten Wasserzählers mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Kundl außer Kraft.

Der neu eingefügte § 1a tritt mit 10.05.2017 in Kraft.

Die Änderung in § 3 (3a) tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

Änderung Gebühren:

- Kanalanschlussgebühr: Beschluss vom 14.12.2023 - in Kraft ab 01.01.2024
- Kanalbenützungsgebühr: Beschluss vom 14.12.2023 - in Kraft ab 01.01.2024

Stand 01.01.2024